

Weitere Unterstützungen für Land- und Forstwirte

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe besteht bereits die Möglichkeit, Unterstützung aus dem **Härtefallfonds (Phase 1)** zu beantragen. Ab Mitte April folgt **Phase 2** mit erweiterten Maßnahmen: Dabei können bei Nachweis eines Einkommensrückganges bis zu EUR 2.000 pro Monat für die nächsten drei Monate beantragt werden. Außerdem sichert die österreichische Bundesregierung mit dem neu beschlossenen **Corona-Hilfsfonds** auch weitere Unterstützung für Land- und Forstwirte zu.

Wir haben an dieser Stelle die wichtigsten Informationen für Sie zusammengetragen:

1. Unterstützung aus dem Härtefallfonds: Phase 2 (ab Mitte April 2020)

Wer wird unterstützt?

- NEU: Nebenerwerb- und Vollerwerbsbetriebe mit bis zu 9 Arbeitskräften und einem Umsatz bis zu EUR 2 Mio.
- NEU: Mehrfachversicherungen sind zulässig.
- NEU: Betriebsgründungen seit 1.1.2020 werden mit EUR 500 pauschal gefördert.

Was muss nachgewiesen werden?

- Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichszeitraum des Vorjahres.
- Oder eine Kostenerhöhung um mindestens 50% zum Vergleichszeitraum des Vorjahres bei Fremdarbeitskräften.

Dies betrifft konkret:

- Wein- und Mostbuschenschankbetriebe
- Spezialkulturen im Wein-, Obst-, Garten- und Gemüsebau sowie Christbaumkulturen
- Landwirtschaftliche Betriebe, die Privatzimmer oder Ferienwohnungen vermieten (Urlaub am Bauernhof)
- Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte direkt an die Gastronomie, Schulen und die Gemeinschaftsverpflegung sowie gärtnerische Produkte direkt und an den Groß- und Einzelhandel vermarkten
- Betriebe, die agrar- und waldpädagogische Aktivitäten anbieten (z.B. Schule am Bauernhof, Seminarbäuerinnen)
- Betriebe, die auf Basis von Verträgen Sägerundholz erzeugen, dieses aber nicht mehr abgeholt werden kann

Wie sieht die Unterstützung aus?

- Die Antragstellung für Phase 1 läuft noch
 - Einheitswert EUR 1.500 bis EUR 10.000 - Zuschuss EUR 500
 - Einheitswert EUR 10.000 bis EUR 150.000 - Zuschuss EUR 1.000
- Phase 2 startet Mitte April
 - Voll- und Nebenerwerbsbetriebe können auf den Fonds zugreifen.
 - Bis zu EUR 2.000 pro Monat Förderung (Deckelung). Nebeneinkünfte werden gegengerechnet.
 - Insgesamt bis zu EUR 6.000 pro Betrieb (3 Monate á EUR 2.000 – gilt für Phase 1 und 2 gemeinsam).
 - Die Unterstützungen sind steuerfrei.

Wie funktioniert die Abwicklung?

- Die Agrarmarkt Austria (AMA) wickelt den Härtefallfonds für die Land- und Forstwirtschaft ab.
- Der Antrag zur Phase 1 ist unter www.eama.at zu finden.
- Der Antrag zur Phase 2 ist ab Mitte April auch unter www.eama.at beantragt werden.

Selbstverständlich unterstützt BDO diese Maßnahme und verweist dazu auf die Landwirtschaftskammer Österreich: <https://www.lko.at/härtefallfonds-für-die-landwirtschaft-phase-1-und-2+2500+3208630>

2. Unterstützung aus dem Corona-Hilfsfonds (ab 8.4.2020 bzw. ab 15.4.2020)

Der Corona-Hilfsfonds beinhaltet **zwei Instrumente**:

Haftungsgarantien

- 90% der Kredithaftung werden vom Bund übernommen.
- Bis zu 75% des Schadens wird bei Nachweis ersetzt.
- Die Haftungen dienen zur Sicherstellung der Liquidität des Betriebs.
- Obergrenze: Maximal 3 Monatsumsätze oder EUR 120 Mio.
- Die Laufzeit wird 5 Jahre betragen und kann um weitere 5 Jahre verlängert werden.
- Voraussetzung: Betrieb und Bedarf in Österreich
- Abwicklung: Ansprechpartnerin ist die jeweilige Hausbank, die weitere Schritte setzt.
- Antragstellung: ab Mittwoch, 8.4.2020

Zuschüsse

- Zuschüsse müssen nicht zurückgezahlt werden und sind steuerfrei.
- Sie gelten jenen Betrieben, die mindestens einen Einbruch von 40% des Umsatzes nachweisen können.
- Gestaffelte Zuschüsse von 25% bis 75% je nach Umsatzeinbruch.
- Zuschüsse decken Betriebskosten, aber auch den Wertverlust von Waren ab (z.B. verderbliche Ware).
- Umsatzeinbrüche müssen von einer Stelle (z.B. Wirtschaftsprüfer) bescheinigt werden.
- Voraussetzung: Betrieb und Bedarf in Österreich
- Abwicklung: Über die neugegründete COFAG (Covid-19 Finanzierungsagentur), die sich der aws (Austria Wirtschaftsservice) bedient.
- Antragstellung: ab Mittwoch, 15.4.2020

Beide Maßnahmen können zusammen oder aber auch einzeln in Anspruch genommen werden. Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung des Schadens nach Ende des Wirtschaftsjahres (Jahresabschluss).

Wir informieren Sie selbstverständlich, sobald die für die konkrete Ausgestaltung erforderlichen Verordnungen und Richtlinien vorliegen.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund
Ihr BDO Burgenland Team

